



Allgemeines

Die Hundekontrolle richtet sich im Wesentlichen nach dem kantonalen Hundegesetz (HuG) und der dazugehörigen Verordnung. Für den Vollzug des Hundegesetzes sind in erster Linie die Gemeinden zuständig.

Registrierungspflicht:

Alle in der Schweiz wohnhaften Hundehalter/innen müssen in der schweizerischen Hundedatenbank **AMICUS** (ehemals ANIS) registriert sein:

AMICUS
Stauffacherstrasse 130a
3014 Bern
Tel. 0848 777 100

www.amicus.ch
info@amicus.ch



Meldung von Hunden

Haben Sie noch nie einen Hund gehalten und wollen Sie einen Hund übernehmen, erfolgt die Registrierung in 2 Schritten. Sind Ihre Personendaten bei AMICUS bereits erfasst (weil Sie schon einmal einen Hund registriert hatten), entfällt der erste Schritt des nachfolgend beschriebenen Registrierungsablaufs:

1. Erfassung von Personendaten im AMICUS:

Sie sprechen auf der Einwohnerkontrolle Spreitenbach vor, welche alle erforderlichen Daten zu Ihrer Person aufnimmt und im AMICUS ein Kundenkonto für Sie eröffnet. Mit der Erfassung Ihrer Daten im AMICUS wird Ihnen eine **Personen-ID** zugeteilt und AMICUS sendet Ihnen danach als Neuhundehalter Ihre Zugangsdaten (Personen-ID und Passwort) zu. Mit diesen Zugangsdaten können Sie im AMICUS Änderungen vornehmen. Es empfiehlt sich die Zugangsdaten gut aufzubewahren

2. Erfassung des Hundes im AMICUS:

Der Hund ist nicht bei der zentralen Datenbank registriert (Hund aus dem Ausland oder 1. Besitzer):

Die Erstregistrierung erfolgt in diesem Fall zwingend bei einem Schweizer Tierarzt.

Dazu müssen Sie dem Tierarzt den Hund und die Personen-ID vorzeigen.

Der Hund ist bereits bei der zentralen Datenbank registriert (Halterwechsel):

Als neuer Hundehalter müssen Sie dafür sorgen, dass der frühere Halter des Hundes (z.Bsp. Züchter, Tierheim, etc.) den Halterwechsel in AMICUS auf Ihre eigene Personen-ID meldet, in dem er im AMICUS im entsprechenden Tierdetail eine «Weitergabe» erfasst. Der Hund steht nun bei Ihnen als neuer Halter zur Übernahme bereit.

Danach können Sie im AMICUS den Hund durch Drücken des entsprechenden Buttons «übernehmen». Erst jetzt ist der Halterwechsel im AMICUS abgeschlossen.

Bereits registrierte/r Hundehalter/in

Halten Sie einen Hund (oder haben Sie einen Hund gehalten), der korrekt registriert war, wurden die Hundedaten und Ihre Adressdaten von ANIS am 31.12.2015 in die neue Hundedatenbank AMICUS übernommen. Es wird empfohlen, Ihre Personendaten in AMICUS zu überprüfen und bei Anpassungsbedarf auf der Einwohnerkontrolle Spreitenbach vorzusprechen.

Mit Ihren AMICUS-Zugangsdaten sind Sie berechtigt, folgende Daten selbst zu verwalten

Personen- bzw. Adressdaten können nur von der Gemeinde mutiert werden

Als Hundehalter sind Sie für folgende Meldungen verantwortlich:

- Halterwechsel (Abgabe und Übernahme eines Hundes)
- Ausfuhr des Hundes ins Ausland
- Tod des Hundes (dieser Eintrag wird nicht vom Tierarzt vorgenommen!)

Daneben können Sie folgende Daten pflegen:

- Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Sprache
- Änderung Hundename
- Eintrag einer Ferienadresse
- Beginn der Schutzhundausbildung inkl. Einsatzzweck erfassen
- PetCard (Hundeausweis) nachbestellen

Der Einwohnerkontrolle sind Namensänderungen, Adressänderungen, Halterwechsel und Tod des Hundes zwingend mitzuteilen.

Bei Änderungen zu Daten zum Hund, wenden Sie sich bitte an den Tierarzt.



Hundesteuer

Die jährliche Gebühr für die Hundesteuer beträgt **Fr. 120.00** und wird den Hundehaltenden von der Wohngemeinde anfangs Hundejahr (ca. April/Mai) in Rechnung gestellt.

Sachkundenachweis (SKN)

Das nationale Hundekurs-Obligatorium endete am 31. Dezember 2016. Ab 1. Januar 2017 gibt es **keine** schweizweit obligatorischen SKN-Hundekurse mehr.

Hunde mit einem erhöhten Gefährdungspotential

Für das Halten von "Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential" ist eine Halteberechtigung vom Kantonalen Veterinärdienst erforderlich! Alle Hundehalter dieser Rassen müssen beim Kantonalen Veterinärdienst eine Halteberechtigung beantragen, dies gilt für alle Hundehalter, die bereits einen solchen Hund besitzen oder einen erwerben wollen.

Kantonaler Veterinärdienst
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau

Telefon 062 835 29 70
veterinaerdienst@ag.ch

Aufnehmen und Entsorgen des Hundekots

Das Aufnehmen und Entsorgen des Hundekots in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie entlang von Strassen und Wegen ist obligatorisch und kann bei Missachtung mit einer Ordnungsbusse gebüsst werden.

Im Einsatz stehende Arbeitshunde

Im Einsatz stehende Arbeitshunde (z.B. Blindenführhunde, Sanitätshunde, Lawinenhunde, Behindertenhunde, etc.) sind von der **Hundetaxe befreit**. Diese Hundehaltenden sind gebeten, die erforderlichen Unterlagen bei der Einwohnerkontrolle Spreitenbach einzureichen.

Versicherung

Gemäss Hundegesetz müssen Hundehaltende eine "Haftpflichtversicherung" besitzen für alle Hunde, unabhängig von ihrer Grösse und Rasse, welche die Haftpflicht deckt.

Es ist zudem empfehlenswert eine Hunderversicherung für "Krankheit und/oder Unfall" abzuschliessen.

Weggelaufene Hunde

Für das Melden von weggelaufenen Hunden kann man sich an die Regionalpolizei Wettingen-Limmattal wenden, Telefon 056 418 85 29.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Schweizerische Tiermeldezentrale zu wenden, www.stmz.ch.

Bei der Schweizerischen Tiermeldezentrale eingegangene Meldungen werden automatisch an die offizielle kantonale Meldestelle weitergeleitet.

Meldestelle Kanton Aargau:

Aargauischer Tierschutzverein ATs
Steinbühlstrasse 36
5417 Untersiggenthal

Telefon 0900 98 00 20 (Fr. 1.20/Min. ab Festnetz zugunsten Tierschutzarbeit ATs)
info@tierschutz-aargau.ch
www.tierschutz-aargau.ch

Weitere Informationen:

Antworten auf weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Hundegesetz finden Sie unter:

<https://www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz/veterinaerdienst/hunde/Hunde.jsp>

Die vollständigen Dokumente zum neuen Hundegesetz, wie auch detaillierte Informationen zur Halteberechtigung für "Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential", sind auf der Internetseite des Kantons abrufbar:

<https://gesetzsammlungen.ag.ch/frontend/versions/1268>

Verordnung zum Hundegesetz des Kantons:

https://gesetzsammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/393.411/versions/2227